

(3) Für die Durchführung des Tankscheinverfahrens gilt die Anordnung vom 11. September 1978 über die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol (GBl. I Nr. 31 S. 348).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1978

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über die Bedingungen für den Bezug
von Kraftstoffen und Motorenölen
im Tankscheinverfahren des VEB Minol**

vom 11. September 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol (Anlage) sind für alle Teilnehmer am Tankscheinverfahren des VEB Minol verbindlich.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1978

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

R a u c h f u ß

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen für den Bezug
von Kraftstoffen und Motorenölen
im Tankscheinverfahren des VEB Minol**

1. Der Tankschein ist ein Auftrag des Bedarfsträgers zur Betankung seiner Kraftfahrzeuge (einschließlich Motorwasserfahrzeuge und stationäre Anlagen) mit Vergaserkraftstoffen, Vergaserkraftstoffgemischen, Dieselmotorenkraftstoff und Motorenölen durch Tankstellen. Für Dieselmotorenkraftstoff gilt der Tankschein in Verbindung mit der Übergabe von Dieselmotorenkraftstoff-Limitscheinen gemäß den Rechtsvorschriften!
2. Der Bedarfsträger unterliegt den Bedingungen des Tankscheinverfahrens mit der erstmaligen Anmeldung des Bedarfs an Tankscheinheften.

3. Tankscheine werden in Heften (Tankscheinhefte) zu je 50 Blatt geliefert. Die Mindestliefermenge beträgt 8 Hefte bei einer Lieferfrist bis zu 3 Monaten. Die Tankscheine sind mit der Kundennummer des Bedarfsträgers gekennzeichnet. Jeder Bedarfsträger erhält entsprechend seiner Betriebsnummer nur eine Kundennummer. Die Nachbestellungen von Tankscheinen, der Schriftwechsel und die Mängelanzeigen aus der Lieferung von Tankscheinheften sind von den Bedarfsträgern unter Angabe der Kundennummer an den VEB Minol, Tankscheinverkehr, 208 Neustrelitz, Tiergartenstraße, zu richten. Leistungsort ist der Sitz des Betriebes, der die Tankscheinhefte versendet. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die Tankscheinhefte nach Entgegennahme zu prüfen.
4. Die Bedarfsträger sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Tankscheine verantwortlich. Unbefugte Verwendung von Tankscheinen entbindet die Bedarfsträger nicht von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem VEB Minol. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit beim Umgang mit Tankscheinen sind die Bedarfsträger berechtigt, an ihre mit der Tankung von Kraftfahrzeugen Beauftragten anstelle von Tankscheinheften einzelne Tankscheine auszugeben.
5. Eintragungen der Bedarfsträger auf der Vorderseite der Tankscheine sind nicht zulässig.
6. Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aller Eigentumsformen, wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen sowie Genossenschaften und deren Einrichtungen sind verpflichtet, auf der Rückseite der Tankscheine, Abschnitte A und B, das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und bei Motorwasserfahrzeugen die Registriernummer einzutragen. Zusätzlich kann der Name des Bedarfsträgers (Stempelaufdruck) angebracht werden. Der VEB Minol und andere dazu Beauftragte sind berechtigt, an den Tankstellen die Übereinstimmung zwischen diesen Eintragungen der Bedarfsträger auf den Tankscheinen und der Fahrzeugkennzeichnung zu kontrollieren und Abweichungen auf den Tankscheinen kenntlich zu machen.
7. Die Berechnung der auf Tankscheine getankten Kraftstoffe und Motorenöle erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Leistung durch den VEB Minol. Berechnungsgrundlage sind die Abschnitte B der Tankscheine. Die Abschnitte A dienen der betrieblichen Nachweisführung und Kontrolle durch die Bedarfsträger. Berechnungsdifferenzen sind innerhalb von 2 Monaten nach Berechnung durch den VEB Minol mit der für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Filiale des VEB Minol zu klären.
8. Die Rechnungsbeträge werden im Lastschriftverfahren¹ bzw. im Abbuchungsverfahren eingezogen. Der VEB Minol ist berechtigt, bei Bedarfsträgern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, nicht benutzte Tankscheine zurückzufordern und besondere Regelungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen bei Vorauszahlung in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs zu treffen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieselmotorenkraftstoff (GBl. I Nr. 23 S. 428).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. August 1978 über die Verrechnung von Geldförderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren - Lastschrift-Anordnung - (GBl. I Nr. 28 S. 314).